
Stellungnahme zu den Änderungen in der Energieförderungs- verordnung (EnFV) und in der Energieverordnung (EnV)

30. Juni 2025



Verein energie-wende-ja (ewj)
Bürglenstrasse 35, 3006 Bern
info@energie-wende-ja.ch

Autoren/ Walter Ott
Auskunft: Steinstrasse 40 B, 5406 Rütihof
Ökonom UNIZ, dipl. El. Ing. ETH,
Vorstandsmitglied ewj
Tel. 079 317 88 15
walter-ott@outlook.com

Zusammenfassung

Mit den Änderungen der EnV und der EnFV geht es darum, nach den von der Stimmbevölkerung deutlich angenommenen energie- und klimapolitischen Gesetzesvorlagen den entsprechenden Vollzug zur Erfüllung der neuen gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen nutzen aber den gesetzlich vorgegebenen Spielraum aus nicht nachvollziehbaren Gründen nur zum Teil aus und es ist sehr zu bezweifeln, dass damit die gesetzlichen Zielvorgaben erreichbar sind. **energie-wende-ja** fordert daher, dass Anpassungen vorgenommen werden und der neue gesetzlichen Rahmen zur besseren Zielerreichung ausgenutzt wird.

- Die Zielsetzungen für den Ausbau der Photovoltaik sind auf 22 TWh/a im Jahr 2030 bzw. auf 35 TWh/a 2035 zu erhöhen, um angesichts der Realisierungsunsicherheiten bei der Windenergie die Versorgungssicherheit im Winter und die plangemässe Umsetzung der Energiewende zu garantieren.
- Die Bedingungen für einen Winterstrombonus für grosse PV-Anlagen sind zu restriktiv und der Vollzug viel zu kompliziert und unzweckmässig organisiert:
Der Winterstrombonus soll für die Winterproduktion, welche 400 kWh pro kW übersteigt, gewährt werden.
Der Vollzug Winterstrombonus soll mit den vorhandenen Förderstrukturen (Pronovo) erfolgen und deutlich vereinfacht werden. Die Investoren müssen im Investitionszeitpunkt die zu erwartende Förderung abschätzen können.
- Der Höhenbonus soll beibehalten werden. Der vorgesehene Winterstrombonus kann den Höhenbonus nicht ersetzen, weil er zu klein ist, im Vollzug untauglich ist und keine hinreichenden Anreize für die Investoren bietet.
- Der Höchstbeitrag für die Förderung von PV-Grossanlagen widerspricht dem Beschluss im NR und wird in dieser Form abgelehnt, d.h. die maximale Förderung für alpine Solaranlagen soll 60% der Investitionskosten betragen.

1 Änderung der Energieverordnung (EnV)

Wir begrüssen ausdrücklich den Erlass von Zwischenzielen auf dem Weg zu den Zielsetzungen, die gemäss EnG bis 2035 erreicht werden müssen.

Die Zielsetzung für den PV-Ausbau bis 2030 soll ambitionierter sein und **22 TWh/a** statt wie vorgesehen 18.7 TWh/a anstreben. Die aktuelle Dynamik beim Ausbau der PV in der Schweiz ermöglicht es, dieses Ziel zu erreichen und damit verstärkt zur Umsetzung der Energiewende und zur Erhöhung Stromversorgungssicherheit im Winter beizutragen. Obwohl wir die im Verordnungsentwurf anvisierten 2.3 TWh/a Windkraft bis 2030 als erreichbar erachten, sind wir der Ansicht, dass das Potenzial bei PV durch einen Ausbau auf 35 TWh/a bis 2035 besser genutzt werden sollte, um das Risiko zu reduzieren, die um 2035 anvisierten Emissionsreduktions- und Stromversorgungsziele zu verfehlen. Zurzeit ist es noch nicht gesichert, dass der vorgesehene Windenergieausbau auf 2.3 TWh/a bis 2035 angesichts der omnipräsenten Widerstände und Einsprachen wirklich durchgesetzt werden kann.

Gerade vor dem Hintergrund dieser Überlegungen möchten wir die zuständigen Vollzugstellen mit Nachdruck auffordern, der aktuell drohenden Delle bei der Installation neuer PV-Kapazitäten dezidiert entgegenzutreten, indem 2025 nicht nur 2 Auktionen, sondern mindestens 4-5 Auktionen durchgeführt werden. Der Bund hat mit seiner Subventions- und Auktionspolitik Mittel und Wege und damit auch Verantwortung zur kurzfristigen Beeinflussung der Ausbautätigkeit. Ein Stop and Go beim Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion ist unbedingt zu vermeiden, dadurch wird aufwendig aufgebautes Investorenvertrauen zerstört. Kapazitätsab- und -aufbaumassnahmen beim installierenden Gewerbe verursachen zudem beträchtliche gesamtwirtschaftliche Kosten.

2 Änderungen Energieförderungsverordnung 2025

2.1 Winterstrombonus grosse PV-Anlagen

Es ist zu begrüßen, dass die PV-Produktion im Winterhalbjahr verstärkt gefördert werden soll, denn diese ist in Zukunft knapp, ganz im Gegensatz zu Sommer-PV-Produktion.

Der vorgeschlagene Winterstrombonus für grosse (alpine) Anlagen ist jedoch nicht zweckmässig ausgestaltet und wir bezweifeln sehr, dass er überhaupt wirken wird:

- Die Grenze von 500 kWh_{winter}/kW ab dem ein Winterstrombonus beansprucht werden kann, liegt zu hoch. Das BFE geht im Verordnungsbericht davon aus, dass Anlagen im Mittelland einen Winterproduktionsanteil von durchschnittlich 27% aufweisen. Eine fast doppelt so hohe Winterproduktion pro kW für die Gewährung eines Winterstrombonus zu fordern, erachten wir als prohibitiv. Damit wird die in der Verordnung geäusserte Absicht unterlaufen, bei signifikanter Mehrproduktion im Winter einen Bonus zu gewähren.
Der Winterstrombonus soll daher für den Winterstrommehrertrag über 400 kWh pro kW gewährt werden. 400 kWh Winterstrom pro kW sind signifikant höher als die im Mittelland realisierbaren 270-300 kWh Winterstrom pro kW und erfüllen das Kriterium in der Verordnung !
- Damit das Förderprogramm die anvisierte Wirkung bei den potenziellen Investoren entfaltet, muss es so ausgestaltet sein, dass die bestehenden Investitionshemmnisse verringert werden. Dazu gehört, dass die Investoren in der Lage sein sollten, die Erfolgsaussichten des Vorhabens trotz der bestehenden Unsicherheiten einigermaßen abzuschätzen und dass der Vollzug der Förderung nicht nochmals zusätzliche Hemmnisse schafft. Der Vollzug des vorgeschlagenen Winterbonus genügt diesen Anforderungen nicht und muss deutlich vereinfacht werden, damit die Bonusförderung nicht zu einer symbolischen Aktion verkommt: Der Bonus soll aufgrund der Simulationen bei der Inbetriebnahme der Anlage grundsätzlich festgelegt sein. Denkbar ist allenfalls, dass jährliche Monitoringdaten abgeliefert werden müssen und dass ein Vorbehalt formuliert wird, dass nach 3-5 Jahren, bei starken Abweichungen von den Simulationsrechnungen, eine Anpassung des Bonus erfolgen wird.
- Gerade auch im Lichte der oben formulierten Forderungen, den Vollzug des Winterstrombonus deutlich zu vereinfachen, schlagen wir vor, dass dieser wie die übrigen Fördermassnahmen unbedingt durch die Pronovo vorgenommen werden soll. Pronovo hat das Vollzugs-Know-how und ist dafür prädestiniert. Parallelstrukturen sollten vermieden werden. Es ist nicht zweckmässig und zudem kostspieliger, für diese Aufgabe im UVEK eine neue Vollzugsstelle aufzubauen.
- Der Höhenbonus bei den Einmalvergütungen soll laut der Vernehmlassungsvorlage gestrichen werden und durch den Winterstrombonus ersetzt werden. Der Winterstrombonus ist aber ein komplett anderes Instrument, keine Einmalvergütung, sondern nur eine in der vorgesehenen Ausgestaltung minime Erhöhung auf der gleitenden Marktprämie, kann er kein Ersatz sein für den Höhenbonus. Er ist zudem in

der vorliegenden Version zu klein und im Vollzug kaum umsetzbar, mit einer Zeitverzögerung von drei-einhalb Jahren in seiner Auszahlung schlicht untauglich. Daher ist auf die Streichung des Höhenbonus zu verzichten.

- Die Verordnung verweist auf das vom BFE empfohlene Simulationsprogramm zur Abschätzung der PV-Erträge. Das vom BFE auch für alpine Solaranlagen verlangte **PV-Syst** ist zwar das bei Einfamilienhausanlagen meistverbreitete Programm. Dieses ist jedoch für die Ertragsprognosen bei alpinen Solaranlagen untauglich, da es die Bifazialität und die Rückstrahlung vom Boden unterschätzt, keinen Hangneigungswinkel kennt und sich mehrere Modulfelder mit unterschiedlicher Ausrichtung schlecht darstellen lassen. Da geht unser Wunsch ans BFE, für alpine Solaranlagen geeignetere Simulationsprogramme zu verlangen, wie das bewährte **Hive** von der ETHZ.

2.2 Höchstbetrag für die Förderung bei PV-Grossanlagen

Wir begrüssen im Prinzip die Einführung eines Höchstbetrags für die Förderung von PV-Grossanlagen, welcher sich an der resultierenden Förderhöhe pro kWh Winterproduktion bemisst. Es ist erstrebenswert, die verfügbaren Fördermittel möglichst effektiv einzusetzen, das heisst so, dass pro Förderfranken möglichst viel zusätzliche **Winterproduktion** realisiert wird. Das gilt aber ganz grundsätzlich und nicht nur für PV, sondern auch für Wasserkraft-, Biomassen-, Windkraft- und Geothermieprojekte und sollte kohärent gehandhabt werden.

Bei den PV-Grossanlagen nach Art. 71a EnG (Übergangsbestimmung zur Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus PV-Grossanlagen) besteht jedoch aufgrund der Zielsetzung im Stromgesetz eine spezielle Ausgangslage. Bis zu der im Stromgesetz anvisierten Gesamtproduktion von 2 TWh/a aus PV-Grossanlagen soll der maximale Beitrag höchstens 60% der Investitionskosten betragen. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, ist die Nutzung alpiner Potenziale teuer. Sie liefern aber im versorgungskritischen Winterhalbjahr bei Windstille und bei stabilen Hochnebellagen, wenn auch Windenergie und Mittelland-PV-Anlagen kaum Strom produzieren, sehr gefragte bzw. höchstwertige Produktionsbeiträge. Bei der parlamentarischen Beratung der Änderung des Energiegesetzes (EnG) lehnte der Nationalrat am 4. März 2025 den folgenden Antrag (Strupler, Egger, Giezendanner, Graber, Guggisberg, Imark, Rüegger, Wasserfallen) zur Anpassung von EnG Art.71, Abs. 4 ab (Amtliches Bulletin NR vom 4.3.2025):

Die Höhe der Einmalvergütungen für Fotovoltaik-Grossanlagen, die vom Bund nach dem 31. Dezember 2025 ausbezahlt werden, entspricht maximal 60 Prozent der Investitionskosten, soweit die gesamten anrechenbaren Investitionskosten für eine Fotovoltaikanlage nicht mehr als 4000 Schweizerfranken pro Kilowatt betragen und 20 Rappen pro Kilowattstunde nicht überschreiten. Der Bundesrat legt die Ansätze im Einzelfall fest; die Betreiber reichen dazu eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ein.

Dieser Antrag hätte einen Höchstbetrag für die Förderung von Gross-PV-Anlagen von 2'400 CHF/kW etabliert. Der Rat war aber mit 125 gegen 71 Stimmen gegen einen solchen Höchstbetrag. Daher lehnen wird den in der EnFV vorgeschlagenen Höchstbetrag für Gross-PV-Anlagen dezidiert ab. Er widerspricht dem vom Parlament klar geäusserten Willen. Wir erachten den Vorschlag des UVEK in der EnFV daher als unhaltbar, geht er doch noch weiter als die abgelehnte Version im NR.